

Wahlordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Organen und Funktionen des Kreisanglervereins Schönebeck e.V. – nachfolgend KAV genannt.
2. Die Satzung des KAV geht dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Wahlleitung

1. Der Vereinstag wählt vor Beginn der Wahlen eine Wahlleitung.
2. Die Wahlleitung besteht aus einem Wahlleiter und mindestens einem Wahlhelfer.
3. Kandidierende Personen dürfen nicht Mitglied der Wahlleitung sein.
4. Die Wahlleitung
 - a) nimmt Wahlvorschläge entgegen,
 - b) prüft die Wählbarkeit,
 - c) erläutert das Wahlverfahren,
 - d) führt die Abstimmung und Auszählung durch und
 - e) stellt das Wahlergebnis fest.

§ 3 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können durch ordentliche Mitglieder, Delegierte sowie Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes eingebracht werden.
2. Wahlvorschläge können vor dem Vereinstag in Textform oder während des Vereinstages mündlich eingereicht werden.
3. Eine vorgeschlagene Person muss der Kandidatur zustimmen.
4. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegt.
5. Vor der Wahl erhalten die Kandidierenden Gelegenheit, sich kurz vorzustellen.

§ 4 Wahlverfahren

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
2. Ein Stimmberechtigter kann vor Beginn der jeweiligen Wahl beantragen, die Wahl geheim durchzuführen.

Wahlordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



3. Über den Antrag entscheidet der Vereinstag ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die Wahl mit verdeckten und einheitlichen Stimmzetteln.
5. Über jede Funktion wird grundsätzlich einzeln abgestimmt. Mehrere gleichartige Funktionen können nach Maßgabe dieser Wahlordnung in einer gemeinsamen Wahl besetzt werden.

§ 5 Erforderliche Mehrheit

1. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Erreicht bei mehreren Kandidierenden niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl wird die Wahl einmal wiederholt.
5. Besteht erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Das Los zieht die Wahlleitung.

§ 6 Annahme der Wahl

1. Nach Feststellung des Wahlergebnisses fragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt.
2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, sofern der Vereinstag keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
3. Wird die Wahl nicht angenommen, ist die Wahl für diese Funktion erneut durchzuführen.

§ 7 Blockwahl

1. Mehrere gleichartige Funktionen können in einer gemeinsamen Wahl gewählt werden, wenn der Vereinstag dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Eine Blockwahl ist insbesondere bei Kassenprüfern oder Mitgliedern des Ehren-/Ältestenrates zulässig.

Wahlordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



3. Jeder Stimmberechtigte darf höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Funktionen zu besetzen sind.
4. Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen, sofern sie jeweils die erforderliche Mehrheit erreicht haben.

§ 8 Nachwahl

1. Scheidet eine gewählte Person vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachwahl nach Maßgabe der Satzung.
2. Die nachgewählte Person bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt.
3. Eine kommissarische oder kooptierte Besetzung endet mit der Nachwahl.

§ 9 Wahlniederschrift

1. Über die Wahlen ist eine Wahlniederschrift anzufertigen.
2. Sie enthält mindestens
 - a) Ort und Datum der Wahl,
 - b) Namen der Mitglieder der Wahlleitung,
 - c) die zu besetzenden Funktionen,
 - d) die Namen der Kandidierenden,
 - e) die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
 - f) die jeweiligen Wahlergebnisse sowie
 - g) die Annahme oder Ablehnung der Wahl.
3. Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen und Bestandteil des Protokolls des Vereinstages.

§ 10 Wahlbeanstandungen

1. Beanstandungen des Wahlverfahrens sind unverzüglich, spätestens jedoch vor Beendigung des Vereinstages, gegenüber der Wahlleitung zu erheben.
2. Die Wahlleitung entscheidet zunächst über die Beanstandung.
3. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet der Vereinstag abschließend mit einfacher Mehrheit.

Wahlordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



4. Ein festgestellter Verfahrensfehler führt nur dann zur Wiederholung der Wahl, wenn er das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Wahlordnung wurde durch den erweiterten Vorstand am **[Datum]** beschlossen.
2. Sie tritt am **[Datum]** in Kraft.
3. Änderungen richten sich nach § 24 der Satzung des KAV.
4. Soweit Regelungen dieser Wahlordnung der Satzung widersprechen, gilt ausschließlich die Satzung.